

Fördervereins Synagoge Baisingen

S a t z u n g

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Synagoge Baisingen“ e. V. Er hat seinen Sitz in Rottenburg am Neckar. Er ist eingetragener Verein i. S. von § 21 BGB.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie der Volksbildung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Mitwirkung bei der Erhaltung und Restaurierung der ehemaligen Baisinger Synagoge.
 - b) Aufarbeitung, Dokumentation und Lebendigerhaltung der jüdischen Geschichte in der Stadt Rottenburg am Neckar.
 - c) Beschaffung und Sammlung von Spenden für die Aufgaben lit. a) + b).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. von §§ 51 ff der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Eintritt in den Verein steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, in den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen, Anträge, über die der Vorstand vorher zu unterrichten ist, zu stellen und Wünsche in Bezug auf Vereinsangelegenheiten auch außerhalb der Tagesordnung vorzubringen.

§ 5 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Vereinsaustritt

Dem Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand nur auf Schluss des Rechnungsjahres zulässig.

§ 7 Organe

Die Angelegenheiten des Vereins werden durch seine Organe, nämlich Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung wahrgenommen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzungen von Vorstand und Beirat sowie die Mitgliederversammlungen und ist für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich.
- (3) Der erste Vorsitzende ist der jeweilige Vertreter der Stadt Rottenburg am Neckar. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Die Niederschriften über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirates werden durch den Vorsitzenden und den Schriftführer beurkundet.
- (5) Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden die Geschäfte übernimmt.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus:
 1. Dem Vorstand,
 2. bis zu 7 weiteren Beiratsmitgliedern.
Je 3 weitere Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. vom Vorstand berufen. Ein weiteres Mitglied wird vom Ortschaftsrat Baisingen benannt. Die Mitgliedschaft im Beirat erfolgt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren. In den Beirat können auch Personen gewählt oder berufen werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

(2) Der Beirat unterstützt den Vorstand.

(3) Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vereins einberufen. Er ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Beitragsmitglieder es wünschen. Die Sitzung leitet der Vorsitzende.

§ 10 Geschäftsführer

Zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte und zur Unterstützung des Vorsitzenden bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer.

§ 11 Mitgliederversammlung

Mindestens jährlich sind die Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Außerdem ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

1. Die Festlegung der Grundzüge der Tätigkeit und der Ziele des Vereins.
2. Die Wahl des Vorstandes und des Beirates gem. § 9.
3. Die Beratung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen.
4. Die Festsetzung von Beiträgen.
5. Die Bestellung von Kassenprüfern.
6. Die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Beschlussfassung

Bei der Beschlussfassung der Vereinsorgane entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sowie über die Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit anwesenden Mitglieder erforderlich. Dem Vorsitzenden kommt jeweils der Stichentscheid zu.

§ 14 Kassenwart

Die Führung der Kasse und die Rechnungslegung ist Aufgabe des Kassenwarts. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins alljährlich Rechnung zu legen und letztere dem Vorstand vorzulegen. Auf Verlangen des Vorstandes hat er einen Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr zu fertigen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 15
Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Rottenburg am Neckar zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. von § 2 zu verwenden hat.

§ 16
Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. *)

*) Die Satzung wurde am 27.01.1989 errichtet; die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 09.03.1990.

§ 9 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.1992 geändert; die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 08.07.1992.

§ 2 Absatz 1 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.07.2015 geändert.